

(621.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 28.10.2022

Daniel Reupke

Badens Beitrag

50 Jahre baden-württembergisches Denkmalschutzgesetz im Kontext

1. Einleitung

50 Jahre baden-württembergisches Landesdenkmalschutzgesetz – in den vergangenen drei Jahren durfte ich in Kooperation mit der Universität Stuttgart und dem Landesamt für Denkmalpflege Esslingen ein Projekt zur „Denkmalpflege im deutschen Südwesten“ bearbeiten, welches die Entwicklung der Denkmalpflege und der Denkmalschutzgesetzgebung in Baden-Württemberg von Beginn an und bis etwa 1975 nachzeichnet. Der Jubiläumsband, zu dem auch die Projektinitiatorin, Hauptkonservatorin Andrea Bräuning, einen wichtigen Beitrag leistete, wird redaktionsbedingt im Sommer kommenden Jahres erscheinen.

Als Vorgeschmack werde ich Ihnen einen Einblick in die Ergebnisse aus einer – der Standort der ehemaligen Landeshauptstadt Karlsruhe fordert es – eher badischen Perspektive bieten. Dies fällt auch gar nicht schwer, denn im Sinne des denkmalpflegerischen Mottos der Zukunft, die Herkunft braucht, hat das baden-württembergischen Landesdenkmalschutzgesetz, welches nach langer Diskussion am 1. Januar 1972 in Kraft trat, eine ausgesprochen lange und durchaus badisch geprägte Herkunft.

1.1 Besonderheiten des Gesetzes von 1972

Bleiben wir zunächst beim Gesetz von 1972. In dem Gesetz finden sich einige Besonderheiten, deren Ursprünge bis in die hier besprochene Zeit des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zurückreichen. Bemerkenswert sind folgende Punkte:

- Staatsaufgabe Verwaltung
§ 1 Aufgabe (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, [...] (2) Diese Aufgabe wird vom Land und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden erfüllt.

- Heimatbezug
§ 2 Gegenstand des Denkmalschutzes (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.
- Grabungsschutzgebiete
§ 22 Grabungsschutzgebiete (1) Die höhere Denkmalschutzbehörde ist ermächtigt, Gebiete, die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen, durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten zu erklären.
- Sonderrechte für die Denkmäler im Eigentum der Kirche (s.g. Exemption)
§ 11 Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen (1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der Oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit der Oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft ins Benehmen. (2) § 7 Abs. 1, § 8 sowie § 15 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst dienen und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutze dieser Kulturdenkmale erlassen. [...]

1.2 Kontext

Begriffe:

- Denkmal (frühneuhochdeutsch, um 1350): zunächst ein geistiger Erinnerungsort, in der Aufklärung dann ein von Menschen geschaffene Sache, die geeignet ist, ihren Betrachter zu bewegen, erinnern und informieren (Sandrart 1675, Sulzer 1771).
- heute (Martin/Krautzberger 2004) unterscheidet man
 - Baudenkmale: einzelne oder mehrere bauliche Anlagen
 - Bodendenkmale: im Boden oder mit diesem verbundene Sachen oder Sachgesamtheiten
 - bewegliche Denkmale: künstlerische Denkmale, entweder als Ausstattung eines Denkmals oder nicht fest mit einem Gebäude oder dem Boden verbunden
- Der Begriff der Denkmalpflege erschien verwaltungstechnisch erstmal in einer Mitteilung des Wiener Außenministeriums von 1886, in der auf eine Konferenz hingewiesen wurde, zu der „die bei der Denkmalpflege mittelbar oder unmittelbar beteiligten Anstalten“ eingeladen wurden; wissenschaftlich taucht er um 1895 bei Dehio und Clemen auf.

- Heute (Martin/Krautzberger 2004) bezeichnet Denkmalpflege übergeordnet alle Maßnahmen zur Sicherung eines Denkmals, insbesondere im Hinblick auf den technischen oder handwerklichen Bereich. Denkmalschutz ist ein Unterbegriff der Denkmalpflege, der den verwaltungstechnischen Teil bezeichnet, der sowohl rechtliche Bestimmungen (Denkmalrecht), als auch die Institution, die mit dem Denkmalschutz befasst sind (Denkmalamt), als auch die Akteure, die sich mit dem Schutz beschäftigen (Konservator) oder von Schutzmaßnahmen betroffen sind (Eigentümer) umfasst.

Wegmarken

Neben Herrschaftslegitimation waren seit der Renaissance die Vorbildhaftigkeit vergangener Schöpfungen und die Wissensvermehrung Motivatoren der Denkmalpflege. So entsprangen die Verordnungen in Württemberg von 1670 (erste Rechtsetzung im Südwesten) und in der Kurpfalz (Mannheim) 1749 fürstlicher Sammelleidenschaft, während 1756 das Kirchenratskollegium von Baden-Durlach Kenntnisse von Monumenten in seinem Einzugsbereich erlangen wollte und damit die ersten Ansätze einer Inventarisierung zeigte.

Insbesondere im Zuge der Säkularisierung von Kirchengütern in den ersten Jahren der Französischen Revolution kam es zu unkontrollierten Beschädigungen und Diebstählen. Um diesen entgegenzuwirken, veranlasste 1793 der Abgeordnete Abbé Grégoire die Nationalversammlung zu zwei Dekreten, die das neugewonnene Eigentum der Nation – gemeint sind die Kirchengüter – unter Aufsicht stellte. Eine ähnliche Forderung verband Karl Friedrich Schinkel 1815 mit seinem an den preußischen König gerichteten Memorandum. Schinkel formulierte in diesem die Idee des Schutzes überkommener historischer Bausubstanz durch den Staat, die er auf Reisen durch ein abgewirtschaftetes Preußen selbst erkannt hatte. Nicht nur durch Napoléons Kriegszüge, sondern auch durch die ebenso im rechtsrheinischen Gebiet durchgeführte Säkularisierung hatte „unser Vaterland von seinem schönsten Schmuck so unendlich viel verloren“. Daher forderte er ein besonderes Amt, das sich um die Verzeichnung und Sicherung der Denkmale und Altertümer des Landes kümmern sollte. Schinkel befand, dass in den „Behörden keine Stimme war, die durch das Gefühl für das Ehrwürdige dieser Gegenstände geleitet wurde“. Doch es gäbe viele wohlgesonnene und hervorragend befähigte Männer, die auch ehrenamtlich sich dieser großen Aufgabe widmen werden. „Eine auf diese Weise durch das ganze Vaterland eingeleitete und vollständig zur Ausführung gebrachte Würdigung unserer Nationalschätze wäre vielleicht das schönste Denkmal, welches sich die jetzige Zeit selbst setzen könnte.“

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde die Denkmalpflege zunehmend als Handlungsfeld der sich etablierenden Nationalstaaten, allen voran in Frankreich, wo 1830 Ludovic Vitet erster „Inspecteur général des monuments historiques“, also Konservator wurde, der ab 1887 durch ein erstes wirksames Denkmalschutzgesetz unterstützt wurde. Nach misslungenen Versuchen in Preußen kam erst 1902 im Großherzogtum Hessen-Kassel ein erstes echtes Denkmalschutzgesetz zu Stande. Weitere wichtige Wegmarken war die Aufnahme des Denkmalschutzes als Staatsziel in Art. 150 der Weimarer Reichsverfassung im Jahre 1919 und der Entwurf eines Reichsdenkmalschutzgesetzes durch den preußischen Generalkonservator Robert Hiecke während der NS-Zeit.

2. Hauptteil

Nach der einführenden Kontextualisierung schauen wir einmal auf Baden-Württemberg und die Besonderheiten in der Tiefe:

2.1 Verwaltung

2.1.1 Wegmarken im Baden-Württembergischen

- 1851: Architekt Ferdinand v. Quast, erster Konservator in Baden-Württemberg (Hohenzollern-Sigmaringen); von Quast war seit 1843 preußischer Konservator und übernahm als solcher diese Aufgabe auch in der ehemaligen Grafschaft Hohenzollern, nachdem diese 1851 als Provinz an Preußen gefallen war; seine aktive Tätigkeit ist durch ein Verzeichnis seiner auf Inspektionsreise gezeichneten Denkmale in Sigmaringen und Hechingen, die allerdings nicht überliefert sind, nachgewiesen.
- 1853: Hofmaler August v. Bayer, großherzoglich-badischer Konservator; seine Instruktionen lauteten:
 1. möglichst genaue Kenntniß von dem Dasein und dem Zustande der in dem Großherzogthum befindlichen Kunstdenkmale zu sammeln,
 2. die gesammelten Kenntnisse aufzuzeichnen und
 3. die Erhaltung der Kunstdenkmale zu fördern.1876/1882 kam es zu mehreren Umstrukturierungen: Das Konservatorenamt wurde durch eine Trias aus dem Archäologe Ernst Wagner, dem Architekt Ludwig Kircher und dem Theologen (Kirchendenkmalpfleger) Franz Xaver Kraus gebildet; 1883 und 1913 Gesetzesentwürfe; 1919 Auflösung des Denkmalamtes als Sparmaßnahmen der ersten demokratisch gewählten Regierung; 1934 Wiedereinrichtung in der NS-Zeit.
- 1858: Pädagoge Konrad Dietrich Haßler königlich-württembergischer Konservator; 1914 „Sperrgesetz“ als rudimentäres Denkmalschutzgesetz; 1920 Einrichtung des

Denkmalamt; auffällig ist die gegenläufige Entwicklung im Südwesten nach dem Ersten Weltkrieg, immer unter dem Überbau der Weimarer Reichsverfassung mit dem Denkmalschutz als Staatsziel.

2.1.2 „Verwaltung der Geschichte“

Diesen Weg zur staatlichen Verwaltung der gebauten Geschichte fokussiert die 1997 erschienene Habilitationsschrift von Winfried Speitkamp als erste und bislang einzige historiographische Überblicksdarstellung der deutschen Denkmalpflege. Bei ihm wird zuerst deutlich, dass die denkmalpflegerischen Diskurse anhand einzelner Objekte zunächst durch kunstsinnige Monarchen oder national gesinnte, bürgerliche Vereine vorangetrieben wurden. In der unter starkem Modernisierungsdruck stehenden Öffentlichkeit des jungen Kaiserreiches wurde die Denkmalpflege zunehmend als ein Rückbezug auf ‚gute‘ Traditionen betrachtet und mit Begriffen wie ‚Heimat‘ und ‚Identität‘ in Verbindung gebracht. *Vice versa* forderten die Umwälzungen des Fin de Siècle das Eingreifen des Staates beim Schutz identitätsstiftender Monumente, die sonst möglicherweise dem Verfall preisgegeben worden wären. Hier konnte sich die junge Nation als interventionistischer Kulturstaat profilieren, geriet aber auch in den Konflikt mit bürgerlichen Freiheits- und Eigentumsrechten, was zu einer dauerhaften Blockade der frühen Gesetzesinitiativen führte. Die Denkmalpflege „stellt zwar ein Element der Ausbildung moderner Staatlichkeit dar, behielt aber ihre Sonderposition sowohl zwischen Staat und Gesellschaft als auch zwischen Administration und Wissenschaft“. Diese Zwischenstellung lässt sich aus den semistaatlichen Organisationsstrukturen früherer Denkmalkommissionen ablesen, wird aber auch offenbar in den Biographien der ersten Konservatoren, die oftmals zunächst Künstler oder Kunsthändler und weitere Kunstwissenschaftler, selten jedoch juristisch vorgebildete Verwaltungsbeamte waren. Gleichzeitig fasste die sich ausprägende Staatlichkeit des 19. Jahrhunderts (Institutionelle Revolution) auch die Denkmalpflege als ein unbedingtes Handlungsfeld der Verwaltungsbehörden auf.

2.1.3 Der Entwurf von 1883

Diese Einschätzung gilt nachdrücklich für den badischen Gesetzesentwurf von 1883. Der Impuls für die Initiative waren die Ende der 1870er Jahre angestoßene Fundamentalinventarisierung: Die Inventare waren die Voraussetzung, um einen Bestand an Denkmälern unter staatlichen Schutz zu stellen, man wollte die Inventarisierung nun „energischer als bisher vorantreiben“. Zur Eröffnung der badischen Stände-Versammlung

1883/84 stellte Großherzog Friedrich I. die Notwendigkeit einer „Ordnung der Fürsorge für die vaterländischen Denkmäler“ heraus und betonte das gestiegene Interesse an Denkmälern, ihrer wissenschaftlich-künstlerischen Bedeutung und ihren „vaterländischen“ Strahlkraft, weswegen eine Regelung „dringend wünschenswert“ sei.

Die Gesetzesinitiative dazu war unter der Federführung von Justiz- und Kultusministers Wilhelm Nock erarbeitet worden. Der Entwurf definierte nach § 1 ein Denkmal entweder nach seinem kunsthistorischen oder seinem geschichtlichen Wert und erforderte einen damit verbundenen Erinnerungswert für Nation oder Gemeinwesen. Die Aufgabe von Schutz und Fürsorge wurde bei der Landesverwaltung angesiedelt, der das Kultusministerium und dieses wiederum die Konservatoren mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraute. Im Kultusministerium, welches das Ressort Denkmalschutz im Jahr zuvor erst übernommen hatte, wollte man insbesondere das Problem bekämpfen, dass in zunehmenden Maße bewegliche Denkmale an kunstinteressierte Kreise auch außerhalb des Großherzogtums verkauft würden. Ausdrücklich wandte sich der Gesetzesentwurf nicht gegen das Privateigentum, sondern beschränkte dessen Bestand nur für den Missbrauch. Die staatliche Fürsorge über die Denkmäler in Händen der Gemeinden und Kirchen ergäbe sich aus der Vermögensverwaltung der Körperschaften durch den Staat.

Als politisch wichtigen Akteuren der Zeit wurde auch beiden Kirchen die Druckfassungen des Entwurfes Anfang 1884 zugestellt, unter der Prämisse, dass der Staat nicht in kirchliche Eigentumsverhältnisse eingreifen, sondern nur Kenntnisse von Veränderungen erhalten wolle; man sicherte einen „gemäßigten Vollzug“ und Gesprächsbereitschaft zu.

Die Evangelische Kirche Baden begrüßte zunächst ausdrücklich, den Denkmalschutz in den Bereich des Staates einzubeziehen, da es schließlich selbstverständlich sei, dass ihr Vermögen auch unverändert erhalten bleibe. Jedoch müsse das kirchliche Vermögen den Gläubigen dienen und durch die generelle finanzielle und seelsorgerische Notlage der Evangelischen Kirche werde man dem Entwurf nicht zustimmen. Auch das Freiburger Erzbistum antwortete in einem ähnlichen Tenor: Man sei insbesondere mit den Maßnahmen zur Inventarisierung einverstanden, sah aber den Eingriff bezüglich Kirchenvermögensgesetz als zu stark an. Nach § 10 hätten Maßnahmen, die ein Denkmal hätten beeinträchtigen können, von staatlich beauftragten Stellen genehmigt werden müssen. Damit hätten die Kirchen die Herrschaft über bauliche Veränderungen an ihren Gebäuden verloren, was naturgemäß Widerstand hervorrufen musste.

In Anbetracht eines in Baden besonders hart ausgefochtenen Kulturkampfes zwischen katholischer Kirche und säkularem Staat mit der Frontstellung zwischen einer katholischen Bevölkerungsmehrheit und einem evangelischen Monarchen dürfte daraus auch der großherzoglichen Regierung deutlich geworden sein, dass man fünf Jahre nach dem Abflauen der Auseinandersetzung das sich gerade normalisierenden Verhältnisse nicht erneut belasten dürfe. Der Entwurf von 1883 ist ein klassisches Beispiel von staatlichen Verwaltungshandeln im 19. Jahrhundert: Der Monarch hatte die gesellschaftliche Bedeutung vorformuliert und die Fundamentalinventarisierung zog einen pragmatischen Regelungsbedarf nach sich, der vollumfänglich und strafbewährt Bestandteil des neuen Rechtsrahmens gewesen wäre. Dem ausgesprochen weitsichtigen ersten Denkmalschutzgesetz im Deutschen Reich war jedoch unter den Zeitumständen kein Durchbruch vergönnt.

2.2 „Badische Heimat“

Haben wir bis hierhin vor allem von der Verwaltungsaufgabe als einem Motivator für denkmalschützerische Vorschriften gesprochen, wollen wir jetzt zu einem zweiten, weniger naheliegenden weitergehen – dem Heimatgefühl, welches erstmals in meiner Untersuchung in eine Verbindung mit dem Denkmalschutz gebracht wird. Träger des Heimatgefühls war um 1900 nicht der Staat, sondern die in regionalen, bürgerschaftlichen Vereinen organisierte Heimatschutzbewegung:

2.2.1 Laufenburg

Das Aufkeimen einer Heimatschutzbewegung in Baden wurde sichtbar im Konflikt um das Großkraftwerk in den Stromschnellen bei Laufenburg. Bereits 1898 hatte die großherzogliche Regierung an dem romantischen Örtchen an der Schweizer Grenze begonnen, das seinerzeit größte Wasserkraftwerk Europas zu planen. Die dafür notwendige Begradigung der Stromschnellen rief erheblichen Widerstand im ganzen Land hervor. Betrachtet man nämlich die Ansicht Laufenburgs vor Beginn der Baumaßnahmen, erkennt man genau das idealisierte Ortsbild, das seit Schinkels „Mittelalterlicher Stadt am Fluss“ einer durch die Heimatbewegten forcierte, romantisierte Sehgewohnheit entspricht und seinen Idealtypus im Heidelberger Schlossberg findet. „Solchen industriellen Unternehmungen gegenüber“, so das Innenministerium, müsste „Rücksichten auf landschaftliche Schönheiten zurücktreten“. Die Heimatbewegung sah dies jedoch anders und startete eine groß angelegte Kampagne, um das „Naturdenkmal Stromschnellen gegen kapitalistisch-ökonomische Interessen“ zu schützen. Öffentliche Aufmerksamkeit zogen Presseartikel und Aufrufe, Unterschriftenlisten und

Eingaben nach sich, zumal herausragende Persönlichkeiten wie der Linksliberale Friedrich Naumann, die Wirtschaftswissenschaftler Werner Sombart und Adolph Wagner sowie der Soziologe Max Weber unterzeichneten. Die Wirtschaft hingegen forderte mehr Energie, und so entschied die Regierung für die Anlage, aber immerhin in formschöner Gestalt. Nicht umsonst war das Gründungsjahr des Vereins „Badischen Heimat“ 1909 das Jahr des Baubeginns in Laufenburg.

Bei seiner Gründung rekrutierte sich der Verein aus bildungsbürgerlichen Kreisen, vor allem Lehrer und Pfarrer, sowie eine Anzahl Funktionsträger aus Politik und (wenig) Wirtschaft. Vereinsziel war es, das Heimatgefühl in Baden zu stärken, in dem die heimatlichen Besonderheiten erarbeitet und verbreitet würden. Bereits zu Weihnachten des Gründungsjahres zählte der Verein 1.400 Mitglieder, 15 Jahre später waren es 12.000 mit stark steigender Tendenz – offenbar vermittelte der Verein über die räumliche auch eine soziale Heimat in der Unruhe der Weimarer Republik; es gab kein lokales Projekt im Heimat- und Denkmalschutz, dass ohne den Verein stattfand.

Mit ‚Heimat‘ kam ein höchst aktivierendes Thema auf, das in der Lage war, eine Massenbewegung hinter sich zu sammeln, in deren Fahrwasser der Denkmalschutz deutlich mehr Bedeutung erlangen konnte. Dieser war *vice versa* für die Heimatbewegung interessant, war sie doch schon so weit etabliert und institutionalisiert, dass sie raschen Zugang zu wesentlichen Entscheidungsträgern versprach. Von der pragmatischen Übernahme der jeweiligen Positionen des anderen konnten man wechselseitig vielfältig profitieren: Bereits 1903 wurde auf dem Denkmalpflgetag zu Erfurt ein „Ausschuß zur Pflege heimatlicher Natur, Kunst und Bauweise“ gegründet. Im darauffolgenden Jahr gründeten die regionalen Vereine den „Bund für Heimatschutz“ als Dachorganisation. Regelmäßig folgten sodann gemeinsame Arbeitsgruppen und Plenumsvorträge, bis die erste „Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz“ 1911 in Salzburg stattfand.

2.2.2 Heimatschutz und Denkmalpflege

Denn Heimatschutz und Denkmalpflege sind zwei Seiten der gleichen Medaille: Ein Denkmal wird in einem kulturemiotischen Prozess erkannt und anerkannt, verwaltungsrechtlich ‚eingetragen‘. Dieser Vorgang bedarf einer (rechtssicheren) Begründung, der unter anderem in einer lokalen, emotionalen Bedeutung des Denkmals bestehen kann, diese wird mit dem Begriff ‚Heimat‘ verbunden: Heimat ist eine authentische Erlebniswelt mit emotiver Umgebungsqualität, die Authentizität wird in einem wechselseitigen Prozess zwischen Subjekt und Objekt ausgehandelt.

Der Begriff Heim(at) (Bastian 1995) entstand nach der bewegten Völkerwanderungszeit als standortgebundenes Eigengut im Sinne von Hof, Ort oder Siedlung und fand sich in dieser Bedeutung bereits bei Martin Luther. In Armenordnungen des 16. Jahrhunderts war die Voraussetzung für Unterstützungsleistungen die Zugehörigkeit zu einer Heimat, einer dörflichen oder kirchlichen Gemeinschaft, die gegenüber ihren Mitgliedern zur Hilfe verpflichtet war. Heimat teilt sich in eine räumliche und eine gesellschaftliche Kategorie, erstere im Sinne von Wohnraum, Territorium, Landschaft, letztere im Sinne von Familie, Gemeinschaft und ihren vergemeinschaftenden Traditionen und Ritualen. So kann Heimat also beispielsweise der Kirchturm für den Bauern oder der Fabrikschornstein für den Arbeiter sein, genauso die Namen oder Dialekte der Herkunftsgegend. Darüber hinaus können Erlebnisse und Erinnerungen eine Rolle dabei spielen, dass Heimat Sicherheit vermittelt und das Gefühl der Geborgenheit – hier setzt die Heimatbewegung der Zeit um 1900 an.

Der emotiven Wirkung einer Umgebung interessierte auch die Theoretiker der Denkmalpflege: In der Diskussion um die Rekonstruktion des Heidelberger Schlosses („Heidelberger Schlossstreit“) formulierte der Kunsthistoriker Georg Dehio seine These vom Ruinenwert, nach der ein Denkmal eine urkundliche Nachricht über seine Vergangenheit und seine Schöpfer und dadurch gegebenenfalls eine für die Gegenwart bedeutsame (national)politische Sendung hat, die es zu erkennen und zu bewahren gelte; daher sei bei einem solchen Denkmal „das ganze deutsche Volk ideeller Mitbesitzer.“ Er schreibt von einem „Stimmungsakkord“, der von dem Gebäude ausginge, den zu bewahren Aufgabe der erkennenden Kunstgelehrten, nicht der schöpfenden Architekten sei. Damit forderte er das Konservieren vor dem oftmals schöpferischen Restaurieren, das zum Anspruch der Denkmalpflege werden sollte. Dazu seien zuerst die kunsthistorische Aufnahme und dann die bautechnische Erhaltung notwendig, ein „Heimatsgefühl“ sieht er nur als Voraussetzung für eine „Erziehung zur Denkmalfreundschaft“.

In ihrer Auffassung an sich einig, beschrieb der Wiener Kunsthistoriker Alois Riegl innerhalb seiner Alterswert-Theorie jedoch einen anderen Zugang: Für ihn bestand der Wert eines Denkmals im „Erinnerungswert“, der sich aufgrund von Alter, tradiertem Geschichte und zugeschriebener Erinnerung ergab, mithin dem Monument immanenten Faktoren, zu denen ein in der Gegenwart erklärter Kunst- und Gebrauchswert trat. Während letzterer von „wenigen Gebildeten“ erklärt würde, kann der Alterswert von allen Ständen gespürt werden. Mit dieser Sichtweise ist die Denkmalpflege „nicht mehr wesentlich im Bereiche des historischen und kritischen Denkens, sondern sie ist überwiegend bereits zur Gefühlssache geworden.“ So folgert er auch, dass „nur auf dem Vorhandensein und der allgemeinen

Verbreitung eines Gefühls, das [...] seine Nichtbefriedigung einfach als unerträglich empfinden läßt, [...] man mit Aussicht auf Erfolg ein Denkmalschutzgesetz begründen [könne]“. So, wie man Riegls transzendente, vielleicht auch romantisch-emotionale Ansicht sehr gut in Verbindung bringen kann mit dem über den Heimatbegriff Gesagten, so sehr zeigt er die wechselseitigen Ansatzpunkte zwischen Heimat und Denkmal bereits in den ersten Jahren des vergangenen Jahrhunderts, nämlich in dem idealisierten Sehnsuchtspunkt des überkommenen Vergangenen, der sich in Denkmälern materialisierte und den es zu bewahren galt, um sich der eigenen Identität auch in stürmischen Zeiten zu versichern.

2.2.3 Das Südbadische Denkmalschutzgesetz von 1949

Diese Identitätssicherung war nach den Stürmen des Zweiten Weltkrieges durch das Fehlen/Scheitern des übergeordneten Nationalstaats wichtiger denn je. Im deutschen Südwesten waren gar besatzungsbedingt drei neue Staatsgebilde entstanden, deren Zusammengehen jedoch vorauszuahnen war. Gegner dieser Vereinigungsbestrebungen war der südbadische Staatspräsident Leo Wohleb. Der Pädagoge Wohleb wurde daher zur treibenden Kraft einer traditionsgebundenen badischen Identitätsstiftung: Bereits für die Präambel der südbadischen Verfassung vom 19. Mai 1947 setzte er diese besondere Rückbindung durch (Art. 32 „Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur [genießen] den Schutz und die Pflege des Staates“). Er beauftragte den Direktor des Landeskulturamtes Karl Asal – vom dem wir gleich noch mehr hören werden – ohne Rücksicht auf die Befindlichkeiten in Ministerien und Landtag ein Denkmalschutzgesetz auszuarbeiten. Um einer kooperatistischen Vorgehensweise Genüge zu tun und eine möglichst stabile Basis für das Vorhaben im ganzen Land zu gewinnen, wurde eine bemerkenswert große Anzahl an Akteuren in den Gesetzgebungsprozess eingebunden; dabei traf der Entwurf auf eine breite Zustimmung – der Heimatgedanke war in Baden offenbar tief verankert.

In dem Bewusstsein, diesmal nicht mit einer liberalen, sondern mit einer christlichen Mehrheit im Landtag zu verhandeln, gaben sich auch die Kirchen moderat: Der Evangelische Oberkirchenrat erteilte zügig seine Zustimmung, die Erzdiözese Freiburg ließ verlauten, dass man den Entwurf „voll und ganz“ billige und man stets harmonisch mit der staatlichen Denkmalpflege zusammenarbeiten würde. Zwar enthielte der Entwurf genauso unbillige Eingriffe in die Vermögensverhältnisse der katholischen Kirche wie die von 1883 und 1913. Doch es war Eile geboten, da auch die französischen Besatzungsbehörden den Erlass eines Gesetzes wünschten und bei weiterem Verzug eigene, insbesondere wenig kirchenfreundliche Bestimmungen erlassen würden. Daher begab sich Direktor Asal zu einer persönlichen

Besprechung ins Freiburger Ordinariat, wo er „bis zur äußersten Grenze der Zuständigkeit“ auf die kirchlichen Wünsche einging. Die ausgesprochen weitreichenden Zugeständnisse an die katholische Kirche sah der Landeskulturamtsdirektor als notwendiges Opfer an, um ein modernes und ausführliches Gesetz – man schloss auch das Bibliotheks- und Archivwesen, Museen sowie Strafmaße bei Zuwiderhandlungen, also Ausführungsbestimmungen, mit ein – durchzubringen.

Der Entwurf wurde im Sommer 1949 dem Landtag zugeleitet, wo die Zustimmung durch die breite inner- und außerparlamentarische Basis sicher war. Nach persönlicher Intervention Wohlebs, der auf die Verheerungen des Krieges, die den Schutz des Verbliebenen fordere, verwies, wurde die Debatte eröffnet, in deren Verlauf in aller Sachlichkeit lediglich redaktionelle Änderungen durchgesprochen wurden. Dass die badische Heimat einen überwölbenden Faktor für die breite Zustimmung gebildet hat, ist nicht von der Hand zu weisen. Laut dem Gesetzeszweck zielte das Denkmalschutzgesetz auf ein Heimatgefühl, wie es schon die Heimatvereine, deren Exponenten auch Wohleb und Asal waren, Jahrzehnte zuvor geprägt hatten: § 2 legte fest, dass als Kulturdenkmal gelte, was von „Menschenhand“ als Erkenntnisse über die Art „menschlicher Gemeinschaft“ dienen kann oder „Gefühl und Gemüt zu beeindrucken und vorbildhaft oder sonst erzieherisch zu wirken vermögen, sei es durch künstlerische Gestaltung, meisterliche Ausführung, Eigenart oder Alter, sei es durch die mit ihnen verknüpften Erinnerungen, durch die Vermittlung einer lebendigen Anschauung vom schöpferischen Walten und Wandel der Kultur oder als Wahrzeichen und Werte der Heimat.“

Das Gesetz brachte gleichzeitig sowohl zukunftsweisende Neuerungen wie die Finanzierung der Denkmalpflege über einen durch Lottomittel gespeisten Denkmalfonds als auch rückwärtsgewandte Vorschriften wie, dass (§ 1 Abs. 1) „augenfällige[r] Kulturwidrigkeiten im baulichen Erscheinungsbild unserer Städte und Dörfer“ zu beseitigen seien (§ 48–51). Asal als Verfasser des Gesetzes erwies sich hier als Brückenbauer zwischen den alten Forderungen der Heimatschutzbewegung und einer sich neu ausrichtenden Gemeinschaft und ihrer Identitätsbildung. Das Gesetz trägt allerdings wie sein Verfasser die Ambivalenzen ihrer Zeit in sich. Wir finden Riegl also bestätigt, dass man mit dem Heimatgefühl nachhaltige Konflikte zugunsten des Denkmalschutzes auflösen konnte. Doch sollten in der Nachkriegszeit neue Auseinandersetzungen aufbrechen:

2.3 ‚Verwalter der Geschichte‘

Wir haben uns nun schon mit der Staatsverwaltung und dem Heimatgefühl beschäftigt. In den nächsten beiden, kürzeren Punkten gehe ich nicht nur auf die Besonderheiten Grabungsschutzgebiete und Exemption ein, sondern auch den Blick auf die ‚Verwalter der Geschichte‘ lenken. Dies sind nach meiner Lesart nicht nur die Konservatoren, denen die Denkmalerkenntnis obliegt, sondern auch die fachkundigen Verwaltungsbeamten, die die rechtliche Arbeitsgrundlage den Pflegern zur Verfügung stellen. Hier soll nachdrücklich auf zwei vernachlässigte Gruppen fokussiert werde, da gerade im Bereich der Denkmalschutzgesetzgebung nicht einfach nur über Politiker und Politik diskutiert werden kann.

2.3.1 Karl Asal

Zu der Gruppe der Verwaltungsbeamte zählte Karl Asal, dessen Biographie eine klassische Beamtenlaufbahn zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik aufweist:

- geboren am 5. Mai 1889 in Waldshut als Sohn eines Verwaltungsjuristen
- 1907 bis 1911: Studium der Rechtswissenschaften in Leipzig, München und Freiburg
- 1914 bis 1918: Kriegsdienst
- 1919: Zweite Staatsprüfung, 1923: Promotion über das Denkmalrecht seiner Zeit; in seiner Dissertationsschrift beschrieb er die Querverbindungen zwischen Denkmalschutz und Heimat als die Erhaltung des Überkommenen und die harmonische Anknüpfung an das Alte.
- 1920: Regierungsrat im Kultusministerium, verantwortlich für den Denkmalrat
- 1933: Leiter Abteilung 6 "Kunst und Kultur" (Ersatz des von Wacker entlassenen Siegfried Weißmann); 1934 Ministerialrat: Reorganisation der badischen Denkmalpflege, Vernetzung zum Reichserziehungsministerium, Kommentar zum Reichsnaturschutzgesetz; 1937 Eintritt in die NSDAP
- 1940: stellvertretender Ministerialdirektor des nach Straßburg umgezogenen Ministeriums
- Sommer 1945: nach dem Zusammenbruch durch Leo Wohleb zum Leiter der Abteilung Kultur ernannt; 1946 Entnazifizierung als ‚Mitläufer‘
- 1947 Leiter des Landeskulturamtes; 1955 Pensionierung, danach noch Rechtsgutachter
- Mitglied und Ehrenmitglied zahlreicher Heimatvereine, Bundesverdienstkreuz
- gestorben am 27. April 1984 in Freiburg

Asal war der wichtigste Denkmalschutzrechtler seiner Zeit und hatte Anteil an einer bedeutenden Zahl gesetzlicher Regelungen in der Bau- und Bodendenkmalpflege. Dabei goss er häufig Ideen und Ziele der Heimatbewegung in Bestimmungen. So insistierte er in seiner Entnazifizierung auch darauf, insbesondere ein professioneller Beamter gewesen zu sein. Treffend überschrieb er seine Memoiren mit dem Titel „Ausschnitte aus meinem unter fünf Regierungen verbrachten Leben“ und stellte sich so in eine Linie mit jenen Beamten, die für die napoleonische Zeit als „Diener dreier Herren“ bezeichnet werden – und einer kaum unterschiedlicheren Anzahl von Staatsformen zu Verfügung standen, sei es aus Pflicht oder Opportunismus. Seine Kenntnis und Vernetzung verhalfen dem badischen Denkmalschutz allerdings zu einer wichtigen Besonderheit:

2.3.2 Grabungsschutzgebiete

Über den Ausweis größerer Schutzgebiete, in denen das Bauen wegen der Erwartung von archäologischen Funden bis zu einer organisierten Grabung untersagt ist, wurde bereits im Zusammenhang mit der Limes-Forschung im ausgehenden 19. Jahrhundert ergebnislos diskutiert. Erst im Reichsdenkmalschutzgesetz wurde durch Generalkonservator Robert Hiecke und seinen Referenten für Bodendenkmalpflege, dem Archäologen und SS-Mann Werner Buttler, eine elaborierte Vorschrift in § 17 entworfen. Das Gesetz – auf der Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz 1933 bereits angekündigt und auf Entwürfen aus den 1920er Jahren aufbauend – lag 1935 als Vorentwurf und 1937 als Referentenentwurf vor. Asal hatte den Entwurf frühzeitig erhalten und darüber auch mit Hiecke korrespondiert. Das Gesetz wurde nach Beginn des Zweiten Weltkrieges und dem Tod der Bearbeiter nicht mehr dem Kabinett zur Entscheidung zugeleitet, Asal hatte aber sehr wohl brauchbare Besonderheiten registriert.

Im Verlauf des Krieges wurden die französischen Gebiete links des Rheines durch die Wehrmacht besetzt und in den folgenden Monaten *de facto* durch das Deutsche Reich annektiert; eine vollständige Eingliederung durch einen Friedensvertrag (*de jure*) fand jedoch nicht statt. Vielmehr erhielten die Gebiete einen „Chef der Zivilverwaltung“ (CdZ), der durch den Gauleiter der jeweils angrenzenden deutschen Gauen repräsentiert werden sollte. So ging das Elsaß an Robert Wagner in Karlsruhe, wodurch später der Gau Baden-Elsaß entstand. Als Folge wurden große Teile der badischen Verwaltung nach Straßburg verlegt, wo die Regelungen der mehrfachen Besitzerwechsel der letzten Jahrzehnte auch im Denkmalschutz einen juristischen Flickenteppich hinterlassen hatten. Da es um die Baudenkmalpflege allerdings vergleichsweise gut bestellt war, sah sich Asal lediglich berufen, eine Verordnung

zum Schutz der Bodendenkmale im Elsaß auszuarbeiten. Diese umfasste unter Nr. 5 die befristete Einrichtung von Grabungsschutzgebieten. Weiterhin bemerkenswert war die ausschließliche Grabungserlaubnis, die für die Zivilverwaltung reklamiert wurde (Nr. 4), was mit den ähnlich gefassten Bestimmungen im RDSchG (§ 16 des Entwurfs) korrelierte; da deutsches Recht im Elsaß jedoch nur vorsichtig eingeführt wurde, trat die VO erst zum 9. Juli 1941 in Kraft trat.

Asal vergaß die Idee der Berliner Vorarbeiter auch nach dem Krieg nicht und baute sie in § 43 des Südbadischen Denkmalschutzgesetz erneut ein, von wo aus sie den Weg in das Landesdenkmalschutzgesetz von 1972 nahm – eine nicht originär badische Idee, aber eine badische Transferleistung der zeitgemäßen Ausgestaltung der Verwaltung der Geschichte.

2.4 Kirchen und Exemption

Als zweites werfe ich einen Blick auf die Kirchendenkmalpfleger als ‚Verwalter der Geschichte‘: Folge der Konflikte der Kirchen mit dem Staat, des Kulturkampfes im weiteren Sinne war die Einrichtung der Position eines Kirchendenkmalpflegers als Vermittler zwischen den verschiedenen Akteuren. Diese im Deutschen Reich einmalige Position wurde zwischen 1882 und 1966 von drei Geistlichen – Kirchendenkmalpflegern – bekleidet:

2.4.1 Kirchendenkmalpfleger

- Franz Xaver Kraus (18. 9. 1840 in Trier – 28. 12. 1901 in San Remo)
- Joseph Sauer (7. 5. 1872 in Unzhurst – 3. 4. 1949 in Freiburg i. Br.)
- Hermann Ginter (14. 2. 1889 Freiburg i. Br. – 3. 8. 1966 Freiburg i. Br.<)

Kollektivbiographisch gemein war ‚selbdritt‘ das Studium der Theologie und Kunstgeschichte bzw. Archäologie. Franz Xaver Kraus war noch vorrangig Theologe und betrieb die Denkmalpflege aus einer fundierten Wissenschaftlichkeit heraus, mit der er als Reformkatholik auch die Reliquien der eigenen Kirche hinterfragte. Ein besonderes Verdienst war die Herausgabe der bibliophil und erstmals mit Fotos ausgestatteten, wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Bände der „Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden“. Kraus war Professor für Kirchengeschichte in Straßburg, Breslau und Freiburg. Hier richtete er aus eigenen Mitteln einen Lehrstuhl für Christliche Archäologie ein, auf den sein jüngster Schüler Joseph Sauer 1916 berufen wurde.

Sauer war mehr als sein wissenschaftlicher Ziehvater Denkmalpfleger, besuchte jeden Denkmalpflegertag und formulierte 1912 bei dem Zusammentreffen in Halberstadt die Grenze kirchlichen Entgegenkommens gegenüber einer weltlichen Denkmalpflege, welche er bei der

liturgischen Bestimmung eines Denkmals gezogen sehen wollte. So nahm Sauer sowohl publizistisch als auch gutachterlich an denkmalpflegerischen Diskursen seiner Zeit Teil, wobei er bereit war, sich auch in kleinste Fälle einzuarbeiten. Sauer war exzellent vernetzt und darf in den 1920er Jahren nicht nur als eine wichtige Drehscheibe der deutschen Denkmalpflege gelten, sondern war in der Zeit, als es kein Denkmalamt in Baden gab, mit dem besonderen Selbstbewusstsein des einzigen Denkmalpflegers ausgestattet; als Rechenschaftsberichte gab er die Zeitschrift „Kirchliche Denkmalskunde und Denkmalpflege in der Erzdiözese Freiburg“ heraus.

Sein Nachfolger Hermann Ginter kam über das Schreiben für diese und andere Zeitschriften zur Denkmalpflege und nahm seine erste Aufgabe im besetzten Elsaß war, als es darum ging, Kirchenglocken vor der Abgabe für die kriegsbedingte Metallsammlung zu bewerten – auch das hatte er mit Sauer gemein. Ginter brachte sich in die Denkmalpflege mit großer Fachkunde ein. Nach seinem Tod wurde die Stelle des Kirchendenkmalpflegers während der Diskussion um das neue Landesdenkmalschutzgesetz nicht wiederbesetzt, und da dieses kein solches Amt vorsah, war er der letzte Vertreter einer badischen Besonderheit in der Denkmalpflege.

2.4.2 Sonderrechte der Kirchen

Die Kirchen waren und sind nach dem Staat der zweitgrößte Denkmaleigner, bereits daraus ergibt sich eine besondere Betroffenheit bezüglich einer Gesetzgebung. Mitte des 19. Jahrhundert kam es zunehmend zu einem exzessiven Verkauf von Antiquitäten der Pfarrgemeinden, um entweder Kirchenräume zu modernisieren oder um Geld für die Gemeindegeld zu erlösen; hinzu kamen Purifizierungstendenzen bei Renovierungen, denen ebenfalls Originalsubstanz in erheblichem Umfang zum Opfer fiel. Wiederkehrende Warnungen der Regierung an die Kirchenbehörden und der Kirchenbehörden ihrerseits an die Gemeinden ob der Einhaltung der eigenen Bestimmungen waren die Folge

Kirchendenkmalpfleger Sauer berichtet von einem Fall aus Baltersweil aus dem Herbst 1910: Hier war eine Kapelle abgerissen worden und drei barocke Holzfiguren – Antonius, Anna und Appollonia – auf dem Rathausboden verbracht worden. In dem Glauben, die Figuren gehörten dem Dorf, verkaufte sie der Ortsvorsteher an einem Kunsthändlerpaar zu 5 Mark. Als der Fall bekannt wurde und Sauer sich einschaltete, wurde zunächst klar, dass der Preis viel zu niedrig angesetzt war. Das vorgesetzte Bezirksamt in Waldshut bestätigte zwar den Vorsteher in seiner Annahme, das Eigentum an den Skulpturen eressen zu haben, doch nun wollte die Gemeinde gegen die Händler um einen höheren Kaufpreis klagen. Daraufhin

verklagt das Händlerpaar Sauer wegen übler Nachrede, da sie der Meinung waren, dass sie die Gemeinde nicht übervorteilt hätten – beide Verfahren wurde im darauffolgenden Jahr eingestellt.

Im 20. Jahrhundert kam neben der Modernisierung der Kirchengebäude die katholische Liturgiereform und die damit verbundene Umgestaltung der Altarräume hinzu. Die Kirchen verteidigten in diesem Zusammenhang vehement jeden denkmalschützerischen Eingriff in die Gestaltung der Kirchenräume, auch wenn liturgische Fragen dabei oft nur sächlich vorgeschoben wurden. In diesem Zusammenhang hatte der Kirchendenkmalpfleger Ginter seine eigene Vorstellungen von richtig und falsch, was ein Dialog mit dem späteren Freiburger Hauptkonservator Wolfgang Stopfel um ein Altarkreuz illustrierte; es wurde von der Außenseite des Breisacher Münster in den Innenraum verlegt und sollte als solches nun nicht mehr unter den weltlichen Denkmalschutz fallen (nach dem südbadischen Denkmalschutzgesetz von 1949): Ginter: „In der katholischen Kirche ist das jetzt so.“, Stopfel: „Das interessiert mich nicht, ich bin evangelisch.“ Über kleinere Wortgefechte gingen diese Konflikte aber nie hinaus, da die Kirchendenkmalpfleger in der Regel für das Denkmal und zur Not gegen Kirche und Staat argumentierten, weswegen sie in den eigenen Reihen allerdings nicht beliebter waren.

Denn die Bedenken der Kirchen speisten sich vielmehr aus politisch-historischen Erfahrungen: Prägend für die katholische Kirche waren die Verlusterfahrungen bei der Säkularisierung und die Konflikte im Kulturkampf, prägend für die protestantischen Kirchen waren die Bedrückungen („Kirchenkampf“) und der Missbrauch in der NS-Zeit. Um also den guten Willen kirchlicher Stellen zu erreichen, war es für die staatliche Verwaltung zur Durchsetzung von Denkmalschutz notwendig, den Kirchen ein ungewöhnlich hohes Maß entgegenzukommen. Bereits anhand der Prozesse in Baden ist dies gut nachzuvollziehen: Scheiterten 1883 und 1913 noch Denkmalschutzgesetze, weil die Ansprüche beider Seiten nicht austariert werden konnten, reichte der Verweis auf die Belange der Heimat auf der einen und ein notwendiges Entgegenkommen auf der anderen Seite, 1949 ein erstes Denkmalschutzgesetz in Südbaden zu erreichen.

3. Schließendes

3.1 Der Weg zum Gesetz von 1972

Seinerzeit war den Machern – insbesondere Wohleb und Asal – neben den heimatlichen und kirchenpolitischen Erwägungen klar, dass in dem homogenen Raum Südbaden einfacher ein Denkmalschutzgesetz zu machen wäre, als in einem am Horizont bereits aufziehenden

Südweststaat. Und damit komme ich zum schließenden Punkt, den aus Zeitgründen kursorischen Wegmarken bis zum Gesetz von 1972:

1. Phase: Vorkonstitutionelle und konstitutionelle Vorgänge

- 1951/2 Volksabstimmung und Gründung des Bundeslandes Baden-Württemberg
- 2. Februar 1953: Den Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung wurde ein Antrag des Direktors des südbadischen Landeskulturamtes Asal vorgelegt. Dieser bat mit Bezug auf die südbadische Verfassungs- und Gesetzeslage darum, dass die im Regierungsentwurf als Art. 19 bezeichnete Norm die Form des südbadischen Verfassungsartikels Nr. 32 („Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur [genießen] den Schutz und die Pflege des Staates“) erhalte. Nach mehreren Streichungen und Umstrukturierungen der künftigen Verfassung fand der Artikel (als Nr. 86) nach einer Intervention des CDU-Abgeordneten Theopont Diez und dessen Hinweis auf die Zeitbedeutung der Heimat in der Schlussabstimmung am 4. November 1953 Eingang in die Landesverfassung – das Heimatgefühl war also ein überwölbender Faktor geblieben.
- 1953ff.: Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung und -anpassung; das Regierungspräsidium Freiburg (Südbaden) erhielt die Aufgabe der Vereinheitlichung des Denkmalschutzes im Land, da es zu diesem Zeitpunkt noch über das Personal (einschließlich Asal) und die Erfahrung aus dem Beschluss des südbadischen Denkmalschutzgesetzes verfügten.
- Herbst 1955: Asals umfassender Entwurf gelangte nach Stuttgart, wo das Kultusministerium die Abstimmung zwischen Denkmalpflegern und Verwaltungsstellen übernahm.
- 1959: ein Referentenentwurf wurde zur internen Stellungnahme versandt; Asals Entwurf war auf 22 Paragraphen gestrafft worden, die dem Kern der südbadischen Bestimmungen entsprachen. Wesentlich waren die Definition des Kulturdenkmals als schützenswert aus „wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen“ (§ 1). Die Denkmalschutzbehörde war dreigliedrig mit den Staatlichen Denkmalämtern als Sonderbehörde (§ 2), ihre Aufgabe war das Schützen und Erhalten der Denkmale (§ 3). Die Bestimmungen für Bodendenkmale waren überraschend schwach, allerdings gab es die Möglichkeit, Grabungsschutzgebiete auszuweisen (Abschnitt IV). Kirchlichen Denkmaleignern war eine besondere Verhandlungsposition zugestanden, jedoch eine Pflicht zur Einigung mit den staatlichen Stellen auferlegt (§ 11).

2. Phase: Diskussion mit den Kirchen

- Sommer 1960–Frühjahr 1964: Bei der internen Stellungnahme waren insbesondere die Kirchen unter protestantischer Führung gegen den Entwurf und die Eingriffe; 1962 ging der Entwurf ohne weitere Rücksprache in den Landtag, bei den Verhandlungen wurde nur wenig auf eine Exemption der kirchlichen Denkmale Rücksicht genommen. Nach heftigen Angriffen durch den Freiburger Erzbischof wurde der entsprechende § 11 durch die CDU-Fraktion aus der Schlussabstimmung gelöst, der Rest des Gesetzes problemlos beschlossen.

3. Phase: Gutachterphase

- 1964–1967: Die Kirchenrechtler Panzram und Heckel begutachteten die Verfassungsmäßigkeit des § 11; durch die zwischenzeitliche Wahl war der Beschluss zugunsten der restlichen Paragraphen obsolet, das Verfahren musste wieder aufgerollt werden.

4. Phase: Machtkampf des Kultusministeriums

- 1967–1969: Ministerpräsident Filbinger versuchte einen kirchenfreundlichen Kompromiss durchzusetzen, da er die badischen, katholischen Stimmen für seine Partei sichern wollte; der innerparteiliche Konkurrent Kultusminister Hahn zögerte eine Entscheidung hinaus; Schulkompromiss und Badenabstimmung schwächten die kirchliche Position und öffneten die Tür, Sonderregelungen zu beschränken.

5. Phase: In Kabinett und Landtag

- 1970: Im Kabinett gelang es Hahn, seine Position mit Hilfe der SPD-Ministerkollegen gegen den Ministerpräsidenten durchzusetzen. In der Pressemitteilung vom 1. Juli 1970 hieß es dann, dass unter dem Vorsitz Filbingers ein Entwurf zum Denkmalschutzgesetz beschlossen wurde, der die Rechtseinheit im Land herstellen und den Mangel an Regelungen insbesondere in der Bodendenkmalpflege in Württemberg und Nordbaden beseitigen würde – man trüge dem Art. 86 der Verfassung Rechnung. In der Frage der Kirchenexemption habe man in § 11 eine „ausgewogene Lösung“ gefunden, die sowohl Staat als auch Kirchen angemessene Freiräume ließe. Man erwarte durch die „vorhandene Bereitschaft zu enger Zusammenarbeit ... relativ selten Schwierigkeiten“, der „Zwang zum Einvernehmen“ werde für beide Seiten zu annehmbaren Entscheidungen führen.
- Winter 1970–Frühjahr 1971: Am Ende komplizierter Plenarberatung, die einen eigenen Vortrag erfordern würden, stand ein eigenartiger Schwebezustand, der aus einem Vorschlag des Gutachters Heckel entsprang und wiederum von dem

Abgeordneten Diez vermittelt wurde: Kirchliche Denkmale würden vom staatlichen Denkmalschutz ausgenommen, wenn die Kirchen eigene Bestimmungen erließen, die vom Kultusministerium allerdings genehmigt werden müssten. Diese Bestimmungen wurden jedoch nie vorgelegt (2003 wurde nach einem für die Kirchen ungünstigen Urteil tatsächlich noch einmal darüber diskutiert), so dass das Kultusministerium – wenn es das denn getan hätte – diese nie genehmigen musste, und so die Kirchen nie eine Exemption erhielten. Die Zusammenarbeit zwischen staatlicher Denkmalpflege und kirchlichen Denkmaleignern war wie schon in den vorausgegangenen hundert Jahren jedoch viel weniger konfliktbehaftet, als der holprige Weg zum Gesetz es ahnen lässt.

3.2 Zusammenfassung und Diskussion

Die langwierige Genese des DSchG von 1972 spiegelte die zahlreichen räumlichen, personalen und konfessionellen Bruchlinien des 1952 gegründeten „neuen Bundeslandes“ wider. Entsprungen war es jedoch dem gleichen Regelungspragmatismus der „Verwaltung der Geschichte“ wie die Gesetze der Jahre 1883 und 1949. Dabei wurde das staatliche Primat von Denkmalschutz durch das Heimatgefühl angereichert und durch zahlreiche Vorschriften ergänzt, die – wie Grabungsschutzgebiete und Kirchenexemption – baden-württembergische Besonderheiten darstellen, die ich im Sinne einer ‚Zukunft, die Herkunft braucht‘ Ihnen hoffentlich ein wenig erhellen und erläutern konnte. Denn das Landesdenkmalschutzgesetz musste sich mit dem „Jahrzehnt des Denkmalschutzes“, das mit dem Denkmalschutzjahr in Europa, Deutschland und Baden-Württemberg ab 1975 begann, erst noch beweisen und bis heute bewähren.

Die Präsentation zum Vortrag ist derzeit noch abrufbar unter <https://prezi.com/p/edit/ebmxlrzblv5i/> .